

Kundeninformation zum Freistellungsauftrag

Baader Bank Aktiengesellschaft

Weihenstephaner Straße 4

85716 Unterschleißheim

Deutschland

T 00800 00 222 337*

F +49 89 5150 2442

service@baaderbank.de

www.baaderbank.de

* Kostenfreie Telefonnummer aus dem (inter-) nationalen Festnetz. Für Anrufe aus anderen Netzen können Gebühren anfallen.

1. Was wird unter Kapitalertrag- bzw. Abgeltungsteuer verstanden?

Bis zum 31. Dezember 2008 hatte die insbesondere von Banken einbehaltene Steuer auf Kapitalerträge lediglich den Charakter einer Vorauszahlung auf die vom Finanzamt zu ermittelnde Einkommensteuer.

Seit dem 1. Januar 2009 wird die erhobene Steuer mit abgeltender Wirkung ausgestattet. Deshalb wird nunmehr von der Abgeltungsteuer für Kapitaleinkünfte gesprochen. Die Steuer wird rechtstechnisch jedoch weiterhin als Kapitalertragsteuer (§ 43 Abs. 1 Satz 1 EStG) bezeichnet.

2. Was ist ein Freistellungsauftrag?

Mittels eines Freistellungsauftrags weisen Sie als Steuerpflichtiger Ihre Bank an, anfallende Kapitalerträge, wie Dividenden, Zinsen und Veräußerungsgewinne, vom automatischen Steuerabzug freizustellen. Er dient der Vereinfachung, da Kapitalerträge bis zur Höhe des Sparer-Pauschbetrags nicht besteuert werden.

3. Wie hoch sind die derzeit gültigen Sparer-Pauschbeträge für einzeln und gemeinsam veranlagte Personen?

Der Sparer-Pauschbetrag beträgt 801,00 Euro für einzeln veranlagte Personen und 1.602,00 Euro für gemeinschaftlich veranlagte Ehegatten.

4. Wie wirkt sich ein vorliegender Freistellungsauftrag auf den Kapitalertragsteuerabzug aus?

Bei Vorlage eines Freistellungsauftrages erfolgt die Freistellung vom Kapitalertragsteuerabzug bei allen Erträgen des Kunden.

5. Ist es möglich, einen Freistellungsauftrag über null Euro zu stellen?

Ja, da die so genannte ehedatenübergreifende Verlustverrechnung an einen bestehenden Freistellungsauftrag gebunden ist. Somit können Ehepaare selbst dann eine übergreifende Verlustverrechnung bei einer Bank durchführen lassen, wenn sie ihr Freistellungslimit bereits auf andere Banken komplett verteilt haben.

6. In welcher Form können Ehegatten Freistellungsaufträge erteilen?

Steuerlich zusammen veranlagte Ehepartner können seit 2010 sowohl auf ihren alleinigen Namen lautende Freistellungsaufträge als auch gemeinschaftliche Aufträge auf beider Namen bei der Bank stellen.

7. Ist die Angabe der steuerliche(n) Identifikationsnummer(n) des oder der Kunden auf dem Formular des Freistellungsauftrages unbedingt erforderlich?

Ja, die steuerliche Identifikationsnummer ist bei Freistellungsaufträgen ab 2011 zwingend erforderlich. Fehlt die Angabe dieser Nummer, ist der Freistellungsauftrag nicht gültig.

8. Was passiert mit Freistellungsaufträgen, die vor 2011 gestellt wurden und keine steuerliche Identifikationsnummer enthalten?

Diese Freistellungsaufträge werden mit Ablauf des Jahres 2015 unwirksam, wenn der Bank bis dahin keine Steueridentifikationsnummer(n) vorliegt bzw. vorliegen.

9. Wie erhalte ich die Steueridentifikationsnummer?

Bereits in 2008 wurde jedem Bürger eine persönliche Steuer-Identifikationsnummer durch das Bundeszentralamt für Steuern per Post zugeschickt. Die Steueridentifikationsnummer kann über das Bundeszentralamt für Steuern (www.bzst.de) angefordert werden.